

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 9

Ansbach, 15.03.2017

Immissionsschutzgesetz; Fa. Meta Green Hermann
Maier, Heilsbronn

Seite 2

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

170-21/2017-6 Nr. 9.1.1.2 SG 42 Sch

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Firma Meta Green Hermann Maier, Heckenweg 7, 91560 Heilsbronn für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Einzelbehältnissen mit einem Volumen von jeweils mehr als 1.000 cm³ mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t auf dem Grundstück Flur Nr. 801/0 der Gemarkung Weißenbronn, Stadt Heilsbronn;**

Die Fa. Meta Green Hermann Maier hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zur Gaslagerung auf dem Grundstück Flur Nr. 801/0 der Gemarkung Weißenbronn, Stadt Heilsbronn, beantragt.

Nach Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ansbach aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 06.03.2017
Landratsamt Ansbach

Kurt Unger
Stellv. Landrat